

## Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach Art. 10 VO (EG) 338/97 (Vermarktungsbescheinigung für besonders und streng geschützte Tierarten)

Name:

Anschrift:

E-Mail, Telefon:

	Bezeichnung Art	Geboren am	Geschlecht	Verkaufs- preis	Anzahl
1					
2					
3					

	Kennzeichnung; Name/Nummer, Gewichte	Elterntiere (bei eigener Nachzucht)	Herkunft (wenn nicht eigene Nachzucht); Nachweis beifügen
1			
2			
3			

Der Antrag ist vollständig auszufüllen und mit Belegen,  
Verträgen, Fotos etc. zu ergänzen

Ort

Datum

Unterschrift

### **Wichtige Hinweise:**

Gezüchtete Tiere des Anhang A der EG-Verordnung 338/97 (z.B. Griechische Landschildkröten) bedürfen beim Verkauf einer Vermarktungsgenehmigung. Diese EG-Bescheinigung beantragen Sie beim Umweltamt der Stadt Ansbach.

Der Kennzeichnungspflicht unterliegen u.a. Landschildkröten mit EG-Bescheinigung.

Wer gewerbsmäßig mit besonders geschützten Tieren und Pflanzen handelt (Zoohandlung, gewerbliche Züchter, etc.), ist zur Buchführung gem. § 6 Absatz 1

Bundesartenschutzverordnung mit täglicher Eintragung gemäß dem Muster zur Buchführungspflicht in Anlage 4 der Bundesartenschutzverordnung verpflichtet. Dies gilt auch für gewerbsmäßige Präparatoren und Schmuck-, Lebensmittel-, sowie Holzhändler etc., beziehungsweise auch bei einem gewerbsmäßigen Handel mit Teilen oder Erzeugnissen von besonders geschützten Tieren und Pflanzen, z.B. Krokodil- oder Schlangenlederwaren, Stör-Kaviar, Rio Palisander, Elfenbeinteilen etc.

Ferner ist zu beachten, dass auch der zeitlich begrenzte Börsen- und Messebetrieb zur Buchführung verpflichtet. Die Buchführung muss jederzeit der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung zusammen mit den Nachweisen der legalen Herkunft vorgelegt werden können.

Die Kosten für die Vermarktungsbescheinigung bemessen sich nach Nr. 8.II.0 / 9.1.1.1 bis 9.1.1.4 des Kostenverzeichnisses anhand dem Wert des Exemplars, für das die Bescheinigung ausgestellt werden soll. Die Kosten innerhalb eines Rahmens werden nach dem Äquivalenzprinzip und in angemessenem Verhältnis zwischen der Amtshandlung und dem Verkaufswert des Exemplars/der Exemplare (vgl. §6 Abs. 2 Kostengesetz) ermittelt.

Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten wird auf die Homepage der Stadt Ansbach (<https://www.ansbach.de/Schnellnavigation/Datenschutz/>) verwiesen.